**Informationen zur Förderung eines Kraftfahrzeugs / Mietwagen / E-Bike (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget)**

Sie beziehen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und suchen nach einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle. Bei Ihrer Suche stellen Sie fest, dass ein neuer Arbeitsplatz mit dem öffentlichen Nahverkehr nur schwer zu erreichen oder ein eigenes Auto manchmal Bedingung für die Ausübung der Tätigkeit ist. Ein eigenes Fahrzeug würde die Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche aus Ihrer Sicht deutlich erleichtern und Sie denken, dass Sie so schneller und besser eine entsprechende Stelle finden können.

Grundsätzlich ist die Förderung eines Fahrzeuges auf Grundlage des Vermittlungsbudgets nach § 16.1 Sozialgesetzbuch II in Verbindung mit § 44 Sozialgesetzbuch III (Vermittlungsbudget) möglich. Diese Förderung kommt aber nicht in Frage, wenn es lediglich darum geht, Ihre Mobilität durch ein Fahrzeug zu verbessern. Es reicht nicht aus, dass Sie mit einem Kraftfahrzeug bequemer zu Ihrem Arbeitsplatz kommen oder dass die Fahrzeiten kürzer sind. Es kommt auch keine Förderung eines Kraftfahrzeuges für eine überwiegend private Nutzung wie den Weg zu Kindertagesstätte, zu Familienangehörigen oder zum Einkaufen in Frage. Eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) reicht als Begründung für die Förderung nicht aus. Die Aufnahme einer konkreten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung darf tatsächlich ohne ein Fahrzeug nicht möglich sein.

Folgende Bedingungen müssen Sie für die Förderung eines Kraftfahrzeuges erfüllen:

* Sie nehmen einen sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf. Ein Arbeits- oder Ausbildungsvertrag bzw. eine schriftliche Einstellungszusage mit einem konkreten Einstellungstermin liegt vor.

**und**

* Sie weisen nach, dass dieser Arbeits- oder Ausbildungsplatz regelmäßig zum Arbeitsbeginn und/ oder Arbeitsende nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist. Es ist in der Regel nicht ausreichend, wenn Sie nur gelegentlich einen frühen Termin oder eine Überstunde abends machen. In diesen Fällen lassen sich meist andere Lösungen finden.

**oder**

* Sie benötigen das Fahrzeug für die Ausübung Ihrer Tätigkeit, z.B. weil Sie wechselnde Einsatzstellen haben. Ihr Arbeitgeber hat dies schriftlich bestätigt.

**oder**

* Ihre tägliche Pendelzeit liegt über der gesetzlich vorgesehenen Zumutbarkeit. Das ist der Fall, wenn Sie bei einer täglichen Arbeitszeit von 6 Stunden über 2 Stunden, und bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden bei mehr als 2,5 Stunden täglich für den Hin- und Rückweg unterwegs sind.

Soweit Sie gesundheitlich in der Lage sind, Wegstrecken mit dem Fahrrad zurück zu legen, wird Ihre Arbeitsvermittlerin/ ihr Arbeitsvermittler prüfen, ob dies zumutbar ist. Dabei wird auch die Lage und Sicherheit der Wegstrecke berücksichtigt, die Sie nutzen müssten.

Liegen diese Bedingungen vor, prüfen die Arbeitsvermittlerinnen/Arbeitsvermittler,

* ob die von Ihnen gemachten Angaben vollständig und nachvollziehbar sind.
* ob die Unterlagen vollständig sind.
* ob es Ihnen zuzumuten ist, an den Arbeits- oder Ausbildungsort umzuziehen oder zunächst vorübergehend z.B. bis zum Ende der Probezeit dort zu übernachten.
* ob die Förderung eines Fahrzeuges wirtschaftlich ist. Dazu ist die Höhe des Zuschusses gegenüber der Höhe Ihres Verdienstes und der Laufzeit Ihres Arbeitsvertrages abzuwägen. Grundsätzlich rechtfertigen Verträge mit einer geringen Laufzeit und einem geringen Stundenumfang in der Regel nicht die Bewilligung eines Zuschusses für ein Fahrzeug.

Erst wenn diese Prüfungen abgeschlossen sind, bekommen Sie eine Mitteilung, dass Sie ein Fahrzeug erwerben können.

Da Ihr Fahrzeug überwiegend aus Steuermitteln finanziert wird, kommt grundsätzlich nur die Förderung eines **„Kleinwagens“** mit max. 66 KW/90 PS in Frage. Gründe wie Familiengröße oder Arbeitsstrecke begründen nicht die Anschaffung eines größeren Fahrzeuges. Die Förderung eines Fahrzeuges ist bis zu einer Gesamtsumme von 3.500,- € möglich. Sie müssen mindestens 20% der Kaufsumme selber tragen, weil Sie auch einen privaten Nutzen durch das Fahrzeug haben. Die max. Zuschusshöhe beträgt somit 2.800,- €. Der Eigenanteil wird nicht als Darlehen gewährt.

Bevor Sie ein Kraftfahrzeug kaufen, sollten Sie bedenken, dass Gebrauchtfahrzeuge neben den Anschaffungskosten auch Instandsetzungs- und Pflegebedarf haben. Auch Reparaturen und der Austausch von Verschleißteilen wie z.B. Reifen sind oft mit erheblichen Kosten verbunden. Deshalb sollten Sie bei der Beantragung prüfen, ob sie Rücklagen zur Fahrzeugunterhaltung bilden können. Haben Sie Hilfe im Bekannten- oder Verwandtenkreis, der bei Wartungen unterstützt oder sind Sie selbst dazu in der Lage?

* Bitte prüfen Sie, wie hoch die Steuern und die Versicherung für ein Fahrzeug werden können. Die Steuer wird sofort bei der Anmeldung fällig. Wenn Sie Steuer- und Haftpflichtschulden haben, dann werden diese nicht durch das Jobcenter übernommen.
* Bitte beachten Sie die Schadstoffklasse. In einigen Städten dürfen Sie nur mit grüner Umweltplakette fahren.
* Informieren Sie sich vorher über die Wartungsfreundlichkeit des Fahrzeuges. Im Internet stehen Tests und Pannenvergleiche zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten bereits ein Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrzeuges gewährt wurde.

**Kostenübernahme E-Bike/Pedelec**

Eine Alternative zum Kraftfahrzeug ist das E-Bike/Pedelec!

Das Fahren mit einem E-Bike/Pedelec fördert zu dem Ihre Gesundheit und gleichzeitig tun Sie etwas für die Umwelt. Das Jobcenter kann die Kosten für die Anschaffung eines E-Bikes in voller Höhe bis zu einem Betrag von 1.200,- € \* übernehmen. Ein Eigenanteil - wie bei der Förderung für ein Kraftfahrzeug - entsteht für Sie nicht.

*\* gilt für E-Bike/Pedelec mit Tretantrieb mit unterstützender Motorleistung bis 25km/h*

**Kostenübernahme Mietwagen**

Zur Sicherung der **kurzfristigen Mobilität** können die Kosten für einen Mietwagen für maximal 8 Wochen übernommen werden. Unter bestimmten Umständen ist eine Verlängerung des Zeitraumes möglich, wenn Sie beabsichtigen, Ihre Mobilität innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in der Regel die Probezeit) durch einen Umzug sicher zu stellen.

Vor Bewilligung eines Zuschusses für die Nutzung eines Mietwagens sind vorab mindestens zwei Kostenvoranschläge vorzulegen. Berücksichtigen Sie, dass dabei eine Kostenübernahme nur mit der Standard-Haftungsreduzierung möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass anderweitig anfallende Kosten wie z.B. zusätzlich gebuchte Sonderleistungen, eine geringere Haftungsreduzierung, Kosten für Kraftstoff oder Überschreitungen der Kilometerbeschränkungen vom Jobcenter nicht übernommen werden. Sollte eine Kautionszahlung von der Mietwagenfirma erhoben werden, müssen Sie diese Zahlung aus eigenen Mitteln erbringen. Eine Kostenübernahme ist nicht möglich.

Bei weiteren Fragen zur Beantragung eines Kraftfahrzeuges, Mietwagens oder E-Bikes können Sie sich gern an Ihre zuständige Arbeitsvermittlerin oder Ihren zuständigen Arbeitsvermittler wenden.